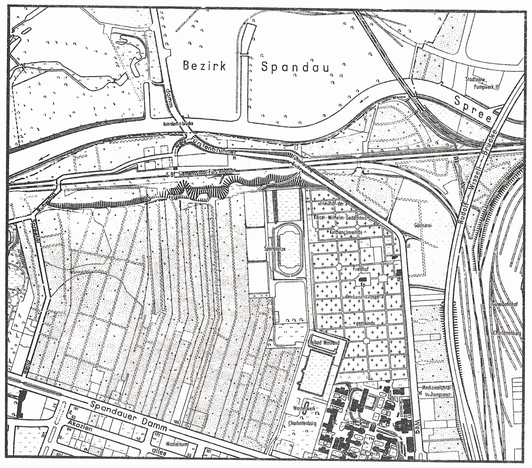

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Planergänzungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
3. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
4. Die durch den Bebauungsplan VII-9 vom 15.4.1955 getroffenen Festsetzungen werden innerhalb des Geltungsbereichs durch die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes ersetzt.

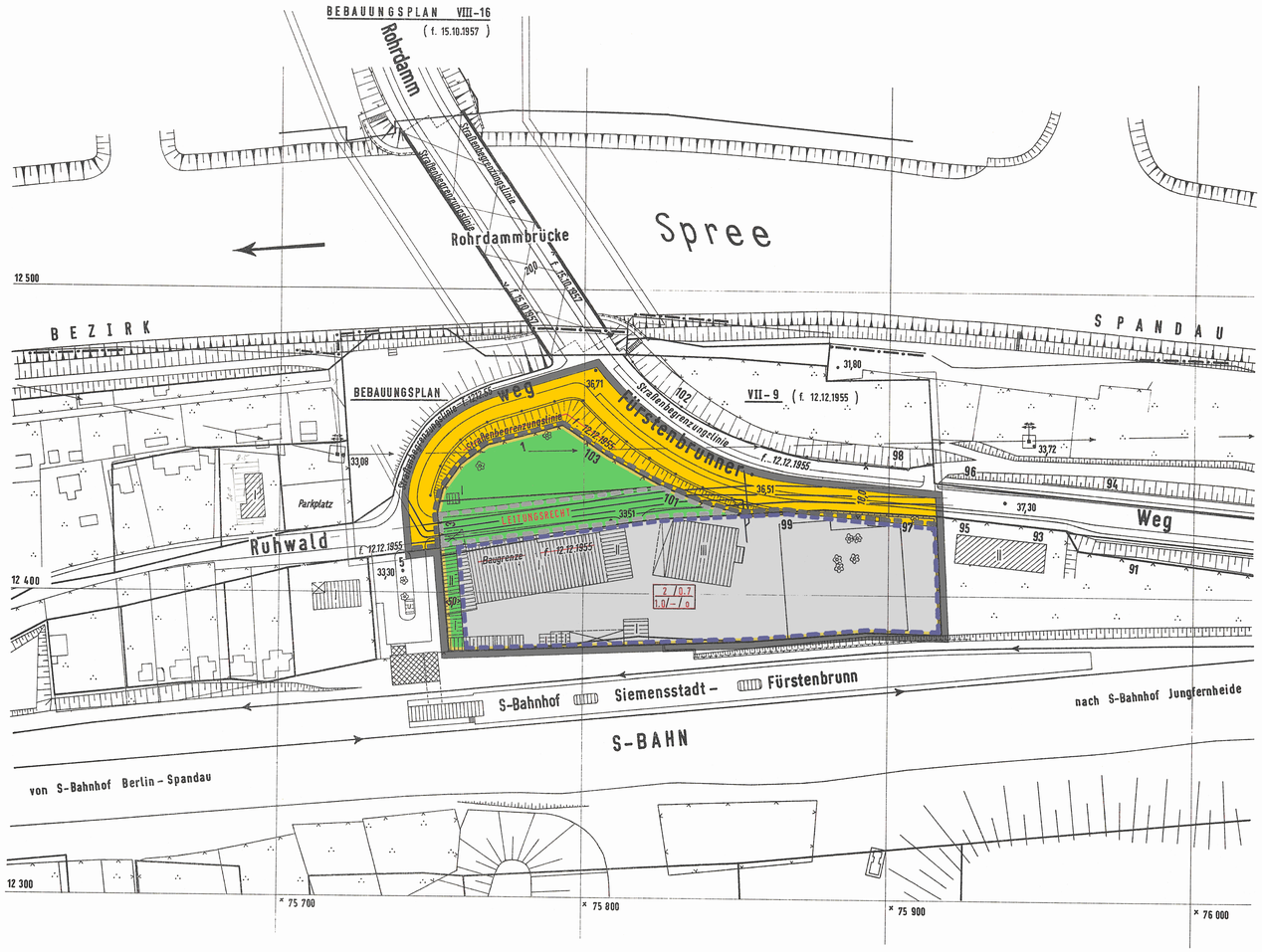

N

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch Festsetzungen des Bebauungsplanes VII - A (Verordnung vom 9. Juli 1971 GVBl. S. 1230 - 1235 teilweise ersetzt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

1 Berlin 10 (Charlottenburg), den 16. JAN. 1967

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Vermessungsamt

Obervermessungsrat

Abzeichnung

Bebauungsplan VII-134

für das Grundstück

Ruhwaldweg 1/3 Ecke Fürstenbrunner Weg 97/103

im Bezirk Charlottenburg

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festzusetzen
- Geltungsbereichsgrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze

Beschränkungen
- Leitungsrecht

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung — Gewerbegebiet (GE)
2. Maß der Nutzung — Flächenmäßige Ausweisung 2 /0.7 / 1.0/ - /o — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse /Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche, privat
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude
- geplante Gebäude
- Bestand mit Geschoßanzahl — Wohn- und Mischbauten; Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten; öffentliche Gebäude

Versorgungsleitungen
- Wasser

Grenzen usw.
- Bezirksgrenze
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante
- Starkstromleitung
- Gleisachse
- Brücke
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Aufgestellt:

Bezirksamt Charlottenburg, Abt. Bau- und Wohnungswesen

Vermessungsamt — Hartlieb, Amtsleiter

Stadtplanungsamt — Zimmer, Amtsleiter

Berlin-Charlottenburg, den 26. Oktober 1965

Grigers
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß ~~vom~~ Nr. 249 v. 17. Dez. 1965 erhalten und wurde in der Zeit vom 11. Jan. 1966 bis 10. Febr. 1966 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Charlottenburg, den 15. Februar 1966

Bezirksamt Charlottenburg
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

Zimmer
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S: 665, ~~1077~~) in Verbindung mit §4 Abs. 1 Satz 1, des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 10. November 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 23. Nov. 1966 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 1634 verkündet worden.

VII-134